

 **Bundeskanzleramt**

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Bundesminister für EU,  
Kunst, Kultur und Medien

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.120/0037-IV/10/2019

Wien, am 24. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Zinggl, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. März 2019 unter der Nr. **3138/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Handlungsbedarf im Denkmalschutz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4:**

- *Warum wurde für die von Juli 2018 bis Ende 2019 laufende Restaurierung der Dreifaltigkeitssäule am Hauptplatz von Korneuburg letztlich nicht der Bestbieter und ausgewiesene Experte Jan Michalik beauftragt?*
- *Warum hat das Bundesdenkmalamt in diesem Fall das Vergabeverfahren beeinflusst?*
- *Wann wurde das Unternehmen Sandtner/epistylion, das sowohl in Korneuburg als auch beim Hungerturm in Traismauer zum Zug kam, in der Vergangenheit durch Interventionen des Bundesdenkmalamts beauftragt?*
- *Was waren die Gründe für die Bevorzugung gegenüber den ursprünglich beauftragten Bestbieter?*

Laut Informationen aus dem Bundesdenkmalamt wurden in den Jahren 2016 und 2017 von der Stadtgemeinde Korneuburg Untersuchungen der Dreifaltigkeitssäule in Korneuburg hin-

sichtlich des Schadensbildes an Steinteilen (Stufen, Balustrade unteres Postament), des allgemeinen Schadensbildes, Farbfassungen, des Restaurierziels, empfohlener Maßnahmen, Beschreibung der Sondagen und Massenermittlung beauftragt.

Am 6. Juli 2018 wurde von der Stadtgemeinde Korneuburg ein Antrag auf Bewilligung der restauratorischen Konservierung der Dreifaltigkeitssäule unter Anschluss des Leistungsverzeichnisses, welches Teil der Ausschreibung geworden ist, im Bundesdenkmalamt eingegangen. Das Bundesdenkmalamt hat den Antrag mit Bescheid vom 3. August 2018 gemäß § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DMSG) bewilligt.

Das Bundesdenkmalamt hat daher im Zuge der Vollziehung des Denkmalschutzgesetzes bestimmte Arbeiten gemäß dem vorgelegten Leistungsverzeichnis bewilligt, hat aber weder ein Vergabeverfahren durchgeführt noch einen Auftrag zur Restaurierung der Säule erteilt. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 6a bis 6e verwiesen.

#### **Zu Frage 5:**

- *In wie vielen Fällen und mit jeweils welchem Auftragsvolumen wurden in den Jahren 2014 bis 2018 folgende Firmen für Arbeiten an denkmalgeschützten Objekten beauftragt?*
  - a. Steinmetzmeister ECKER
  - b. Restaurator Klaus WEDENIG
  - c. ZECHNER Denkmalconsulting GmbH
  - d. Diplom-Restaurator Susanne BESELER
  - e. Steinmetz & Steinrestaurator REICHL
  - f. Geometer LINSINGER ZT GmbH

Laut Informationen aus dem Bundesdenkmalamt wurden in den Jahren 2014 bis 2018 folgende Aufträge an die angefragten Personen bzw. Unternehmen erteilt:

- Mag. Klaus Wedenig: 2.016,00 Euro (Transport und Aufbau einer Steinfigur, Feistritz am Wechsel, Burg)
- Zechner Denkmal Consulting GmbH: 1.972,00 Euro (Sachverständigentätigkeit, Gebühr gemäß Gebührenanspruchsgesetz für Gutachtenserstellung Schloss Goppelsbach).

#### **Zu den Fragen 6, 8 und 10b:**

- *Werden bei den Restaurierungen von historischen Vergoldungen und der Anfertigung von Neuvergoldungen in Schloss Schönbrunn, Wiener Staatsoper, Parlament und Sophiensälen die*

*konservatorisch-restauratorischen wie handwerklichen Standards überprüft und sichergestellt?*

- *Gibt es ein unabhängiges Fachcontrolling, welches die Ziele der aktuellen Sanierungen und Restaurierungen nach internationalen, fachlich fundierten Kriterien definiert bzw. werden diese Ziele durch eine adäquate Fachaufsicht der Fachbehörde vor Ort auch tatsächlich auf den Baustellen umgesetzt, unabhängig von persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnissen?*
- *10b. Gab es in der Vergangenheit Fälle, wo Baubewerber, die um einen Bescheid bei Umbau ihres denkmalgeschützten Objekts ansuchten, im Vorfeld angehalten wurden, eine bestimmte Firma zu beauftragen, um eine Freigabe der geplanten Maßnahmen und ggf. eine Förderung derselben durch das Bundesdenkmalamt zu erhalten?*

Restaurierungen sind gemäß § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz als Veränderung anzusehen, die den Bestand (Substanz), die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung des Denkmals beeinflussen können. Sie bedürfen daher einer Bewilligung des Bundesdenkmalamtes. Durch den bewilligenden Bescheid wird auch ein Restaurierziel festgelegt. Voraussetzung für eine solche Bewilligung ist unter anderem die gesicherte Durchführung der Arbeiten nach den anerkannten, dem aktuellen Forschungsstand entsprechenden Grundsätzen der Denkmalpflege und Restaurierungsmethodik. Als Grundlage für die Beurteilung der Maßnahmen werden – dem jeweiligen Einzelfall entsprechend – Befund- und Zustandsuntersuchungen herangezogen.

Das Bundesdenkmalamt ist um eine bestmögliche Unterstützung der Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer bzw. Projektverantwortlichen bemüht. In diesem Rahmen können Hinweise gegeben werden, welche Ausführenden bei vergleichbaren Projekten tätig waren. Dies wird von Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümern bzw. Projektverantwortlichen oft als Teil der denkmalfachlichen Beratung erwartet. Selbstverständlich verbleibt die Entscheidung über eine Auftragserteilung bei Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümern bzw. Projektverantwortlichen. Die fachlich-restauratorische Leistungsfähigkeit eines Anbieters kann etwa durch Angabe des Ausbildungsweges sowie durch eine Referenzliste vergleichbarer Leistungen dargelegt werden.

#### **Zu den Fragen 6a bis 6e.**

- a. Wieso gab es bisher keine offizielle Stellungnahme des BDA zu den Vorgängen in Schönbrunn?*
- b. Wenn der Restaurator, der die Schäden verursacht hat, nun im Zuge der Gewährleistung nachbessern darf, wer kontrolliert die Nachbesserungsarbeiten?*
- c. Wieso erhält ein Holzrestaurator, der kein akademischer Restaurator ist, den Zuschlag für hochwertige gefasste und vergoldete Oberflächen?*

- d. *Wurden akademische Restauratoren und Vergolder zur Anbotslegung eingeladen?*
- e. *Wieso gibt es in Schönbrunn keine fix angestellten Restauratoren und kein hausinternes Qualitätsmanagement durch geeignetes Personal, sprich praktische Denkmalpfleger und Restauratoren?*

Laut Informationen aus dem Bundesdenkmalamt erfolgte die seit 2012 vorbereitete und sukzessive durchgeführte Gesamtrestaurierung des sogenannten Rund- und Ovalkabinetts in enger Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt. Sowohl die vorangegangenen mehrjährigen Untersuchungen aller Gestaltungselemente, als auch die darauf basierenden Restaurierungsmaßnahmen wurden von hochqualifizierten Restauratorinnen und Restauratoren durchgeführt. Die Beauftragung der Leistung erfolgte durch die Schloß Schönbrunn Kultur- und BetriebsgesmbH als Eigentümervertreterin.

Bei der Zustandserhebung im Rahmen der kustodischen Reinigung wurden kleinere, im Millimeterbereich liegende Auffälligkeiten an den Vergoldungen festgestellt. Diese wurden in der Folge von qualifizierten Fachleuten geprüft. Im Rahmen der vom Auftraggeber wahrzunehmenden Gewährleistungen wurden diese Auffälligkeiten zur Kenntnis gebracht. Eine Behebung erfolgt aktuell.

Grundsätzlich obliegt die Ausschreibung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sowie die daraus resultierende Auftragserteilung den jeweiligen Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümern bzw. Projektverantwortlichen. Ebenso obliegt diesen die allfällige Einforderung der Behebung von Mängeln gegenüber ihren Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern.

Bezüglich Frage 6e darf darauf verwiesen werden, dass die Zuständigkeit für die Schloß Schönbrunn Kultur- und BetriebsgesmbH nicht in meinem Vollzugsbereich liegt.

#### **Zu Frage 7:**

- *Welche Maßnahmen hat das Bundesdenkmalamt gesetzt, um dem Vorwurf zu begegnen, es halte die internationalen Standards der Denkmalpflege infolge fachlicher Inkompetenz und fehlender Objektivität bei Auftragsvergaben nicht ein?*

Das Bundesdenkmalamt hat vor allem in den Forderungen nach Transparenz und Nachvollziehbarkeit seiner Handlungsweisen Rahmenbedingungen für den fachlichen Umgang mit dem österreichischen Kulturgut formuliert. Neben den Richtlinien und Leitfäden sind die „Standards für Baudenkmalpflege“ entwickelt worden. Diese wurden von einer Arbeitsgruppe des Bundesdenkmalamts zusammen mit rund vierzig in- und ausländischen Expertinnen und

Experten aus allen für die Denkmalpflege wichtigen Fachgebieten ausgearbeitet und sind in der europäischen Denkmalpflege in dieser detaillierten Form bislang einzigartig.

**Zu Frage 9:**

- *Wie sieht es mit der finanztechnischen und fachlichen Steuerung im Bundesdenkmalamt aus? Wurde Frau Dr. Pieler ein fachkompetentes Team zur Seite gestellt, um das Vorhaben der Bundesregierung - die im Regierungsprogramm festgeschriebene Reform des Bundesdenkmalamts und die Behandlung der seit den Berichten von Rechnungshof, interner Revision und Untersuchungsausschuss offen gelegten Problemfelder - umsetzen zu können?*

Dr. Erika Pieler wurde mit 1. Jänner 2019 als Präsidentin des Bundesdenkmalamtes bestellt. Als Präsidentin stand ihr neben dem Team des Präsidiums eine Gruppe an fachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Führungsebene zur Verfügung.

**Zu Frage 10 und 10 a:**

- *Werden die seit 2017 auf der Website des Bundesdenkmalamtes publizierten Compliance Richtlinien umgesetzt?*
  - a. Wie ist es möglich, dass der Abteilungsleiter von Niederösterreich, Herr Dr. Fuchsberger, neben einer Reihe diverser Nebentätigkeiten nach wie vor über seine Lebensgefährtin Frau Mag. Elisabeth Wahl die Firma „Monumentum“ im Bereich der Bauforschung auch in seiner öffentlichen Funktion im Bundesdenkmalamt führt?*

Seit 2017 besteht für das Bundesdenkmalamt eine eigene Verhaltensrichtlinie. Diese ist auf der Website des Bundesdenkmalamtes abrufbar. Es wurde ein Integritätsbeauftragter für das Bundesdenkmalamt bestellt. Das Thema Compliance ist im Leitbild des Bundesdenkmalamtes verankert. Im Intranet werden in einem eigenen Bereich sämtliche Vorgaben, Kontakte und weiterführenden Informationen zur Verfügung gestellt. 2018 wurde ein Compliancebericht verfasst, der laufend fortgeführt wird. Schulungen finden ebenso statt.

Zur Frage 10 a wird angemerkt, dass aktuell für den Genannten lediglich eine Nebenbeschäftigung mit einem Arbeitsaufwand von 10 Stunden pro Jahr aufscheint. Im Firmenbuch ist der Genannte weder als Gesellschafter noch als Geschäftsführer der Monumentum GmbH (FN 313758 i) genannt. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Lebensgefährtin bildet keinen Gegenstand der Vollziehung. Selbstverständlich hat sich aber der Genannte jeder dienstlichen Tätigkeit zu enthalten, die seine Unbefangenheit in Zweifel ziehen oder eine Bevorzugung seiner Lebensgefährtin bewirken könnten.

**Zu Frage 11:**

- *Inwieweit werden Sie tätig, um Bescheide des Denkmalamtes unter Beibehaltung des Datenschutzes öffentlich einsehbar zu machen?*

Die Liste der geschützten Denkmale ist auf der Website des Bundesdenkmalamtes öffentlich einsehbar, eine Veröffentlichung von Bescheiden des Bundesdenkmalamtes ist derzeit nicht gesetzlich vorgesehen und hätte jedenfalls das Grundrecht auf Datenschutz zu berücksichtigen.

**Zu Frage 12:**

- *In ihrer Anfragebeantwortung 2659/AB verweisen Sie bezüglich der Umsetzungen der Rechnungshofempfehlungen auf das Nachfrageverfahren 2017. Wie die Rechnungshof-Präsidentin im Ausschuss diesbezüglich bestätigt hat, handelt es sich beim Nachfrageverfahren um keine Kontrolle der geprüften Institution. Es geht lediglich darum, dass die geprüfte Institution von sich aus allfällige Umsetzungen der Empfehlungen mitteilt. Haben Sie sich davon überzeugt, dass die vom Bundesdenkmalamt angegeben Antworten den Tatsachen entsprechen?*

Das Bundesdenkmalamt wurde bereits am 28. April 2017 aufgefordert, die Empfehlungen des Rechnungshofes umzusetzen. Die Umsetzung der Empfehlungen ist seither Teil des laufenden Reformprozesses. Darüber hinaus befindet sich die zuständige Fachabteilung im Bundeskanzleramt im fortlaufenden und konstruktiven Austausch mit dem Bundesdenkmalamt um den Umsetzungsstand zu erheben. Diesbezüglich gibt es auch regelmäßige Treffen, zuletzt am 29. April 2019.

Mag. Gernot Blümel, MBA

